

### REGLEMENT

#### DER PRIMARSCHULE BIRMENSORF

#### über die Nutzung der Schulanlagen

#### 1. Grundsätzliches

- 1.1. Die Nutzungsordnung regelt die Zuständigkeiten bei der schulischen und ausserschulischen Nutzung der Schulanlagen, die Befugnisse der mit dem Vollzug betrauten Personen sowie die Pflichten und Rechte der Benutzerinnen und Benutzer.
- 1.2. Die Nutzungsordnung hat für alle Schulanlagen Gültigkeit. Besondere Nutzungsbedingungen sind separat vermerkt.
- 1.3. Als Schulzeit gilt:  
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
07.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.15 Uhr  
Mittwoch  
07.00 – 12.00 Uhr
- 1.4. Während der Ferien bleiben alle Räumlichkeiten der Schule und der Kindergärten geschlossen. Eine Nutzung ist nur auf begründeten Antrag mit Sonderbewilligung möglich.
- 1.5. Schlüssel werden nur gegen Quittung abgegeben. Die Weitergabe an Dritte ist streng untersagt. Bei Verlust des Schlüssels gehen sämtliche Folgekosten zu Lasten des auf der Quittung genannten Trägers.
- 1.6. Die Bewilligung für die Benutzung der Räume in den Gebäuden der Primarschule Birmensdorf und deren Aussenanlagen wird von der Schulverwaltung (Sekretariat) der Primarschule Birmensdorf erteilt. Rekurse gegen einen solchen Entscheid können bei der Primarschulpflege eingereicht werden, diese entscheidet abschliessend.
- 1.7. Die Bewilligungen für regelmässige Nutzung sind alljährlich auf Schuljahresbeginn zu erneuern. Die Gesuche sind jeweils bis zum 31. März einzureichen.

Für sporadische Nutzungen ist eine gesonderte Bewilligung einzuholen. Entsprechende Gesuche müssen einen Monat vor dem vorgesehenen Termin schriftlich bei der Schulverwaltung (Sekretariat) der Primarschule Birmensdorf eingehen.

Benötigt die Schule die regelmässig zur Verfügung gestellten Räume ausnahmsweise selbst, so hat sie Vorrang vor den ausserschulischen Benutzern. Ersatzräume können nicht angeboten werden.

- 1.8. Der Schulunterricht darf durch die ausserschulische Nutzung in keiner Weise gestört werden. Nach ausserschulischen Veranstaltungen sind die benutzten Räume so zu verlassen, dass der Schulbetrieb am anderen Morgen ohne Verzögerung wieder aufgenommen werden kann.

## **2. Zuständigkeiten**

- 2.1. Die Lehrkräfte üben im Rahmen der Bestimmungen des Schulgesetzes und der Schulordnung für die Nutzung während der Schulzeit die Aufsicht aus.
- 2.2. Die Lehrkräfte können die gesamten Anlagen während der Schulzeit nutzen. In den übrigen Zeiten haben sie das Aufenthalts- und Zutrittsrecht. Belegungen für schulische Nutzungen ausserhalb des veröffentlichten Stundenplanes sind mit der Schulverwaltung abzusprechen.
- 2.3. Die Lehrkräfte sind dafür besorgt, dass den Schulanlagen, den Schulräumen und den Schuleinrichtungen Sorge getragen wird.
- 2.4. Der Hauswart betreut den ganzen Bereich des Gebäude-, Mobiliar- und Anlageunterhaltes. Für diese Betreuung besteht ein von der Schulbehörde genehmigtes Pflichtenheft.
- 2.5. Kompetenzen :

### Hauswart :

1. Kontrolle der Zutrittsberechtigung
2. Kontrolle der Reinigungsarbeiten durch die Benutzerinnen und Benutzer
3. Überwachung des Schliesssystems
4. Bedienung der speziellen elektrischen Installationen, der Heizungs- und Belüftungsanlagen
5. Entgegennahme von Schadensmeldungen und Berichterstattung an die Schulverwaltung
6. Allgemeine Raumkontrolle nach Nutzungen

### Schulverwaltung :

1. Meldestelle für Gesuche und Formulare
2. Erteilung der Nutzungsbewilligung
3. Führen der Belegskontrolle
4. Einbezug und Information Betroffener

### Schulpflege:

1. Oberaufsicht über sämtliche Schulanlagen
2. Schadensbehebung an Schulliegenschaften
3. Behandlung von Beschwerden oder Rekursen
4. Entzug von Bewilligungen

## **3. Spezielle Vorschriften**

- 3.1. Die haustechnischen Anlagen sowie die Beleuchtungseinrichtungen der Aussenplätze dürfen nur vom Hauswart bedient werden. Der Hauswart kann die Aufgaben delegieren.
- 3.2. Die Turnhallen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, welche auf dem Boden farbige Spuren hinterlassen oder als Strassenschuhe benutzt werden, sind nicht gestattet.
- 3.3. Auf dem ganzen Schulareal sowie auf dem Gelände aller Kindergärten herrscht Rauchverbot. Ausser im Lehrerzimmer Reppisch ist das Rauchen in allen Räumen zu jeder Zeit verboten.
- 3.4. Die Vereine oder Veranstalter sind verpflichtet, in den Räumen, namentlich auch in Toiletten, Garderoben und Duschräumen, für einwandfreie Ordnung zu sorgen. Alle Fenster sind vor Verlassen der Räume zu schliessen.
- 3.5. Das freie Laufenlassen von Hunden auf Spiel- und Sportanlagen ist verboten.

#### **4. Allgemeine Vorschriften**

- 4.1. Die Anlagen stehen während der Schulzeit in erster Linie der Schule und ausserhalb der Schulzeit den Vereinen zur Verfügung. Sind die Anlagen nicht belegt, so können sie allgemein benutzt werden.
- 4.2. Die Anlagen stehen Vereinen und ortsansässigen Veranstaltern bei entsprechender Reservation gemäss der Zuteilung durch das Schulsekretariat zur Verfügung. Um spätestens 22.00 Uhr sind sie aufgeräumt und, wo möglich, abgeschlossen zu hinterlassen.
- 4.3. Schulmaterial darf nur mit Einwilligung des Hauswartes benutzt werden. Vereinseigenes Material darf nur in den zugeteilten Schränken gelagert werden. Sämtliche benutzten Materialien und Geräte sind am richtigen Ort wieder einzuordnen.
- 4.4. Vereinen und Veranstaltern mit wöchentlichem Benutzungsanspruch kann die Anlage für Veranstaltungen anderer Organisationen vorübergehend gesperrt werden. Die betroffenen Vereine werden rechtzeitig durch das Schulsekretariat orientiert.
- 4.5. Sind die Aussenanlagen nicht belegt, so stehen sie für die allgemeine Nutzung bis längstens 21.00 Uhr zur Verfügung. Nach 22.00 Uhr gilt allgemeine Nachruhe gemäss Gemeindeordnung.
- 4.6. Vorrangig stehen die Aussenanlagen den Birmensdorfer Jugendlichen für Sport und Spiel zur Verfügung. Erwachsene und nicht ortsansässige Jugendliche können durch den Hauswart, Lehrpersonen oder Schulbehördenmitglieder weggewiesen werden.
- 4.7. Übermässige Lärmemissionen sind zu vermeiden. Tonwiedergabegeräte sind nicht erlaubt.
- 4.8. Bei Verstoss gegen diese Bestimmungen kann die Schulbehörde diese allgemeine Nutzung einschränken oder ganz verbieten.
- 4.9. Die Anlagen sind durch die Benutzerinnen und Benutzer ordentlich und sauber zu halten.
- 4.10. Die vom Hauswart verfügten Sperrungen einzelner Anlagenteile sind für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich.

#### **5. Haftung**

- 5.1. Die Primarschule Birmensdorf lehnt jede Haftpflicht für Unfälle, Beschädigungen und Diebstähle auf ihren Anlagen gegenüber den Vereinen, Veranstaltern, Zuschauern oder Drittpersonen ab. Für mutwillige oder fahrlässig verursachte Sachbeschädigungen innerhalb der Schulanlagen haften die Benutzerinnen und Benutzer, auch während der Schulzeit, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung aus unerlaubter Handlung (Art. 42 ff OR). Veranstalter von Sportanlässen haften auch für die von ihren Gästen verursachten Schäden jeglicher Art.
- 5.2. Durch Lehrkräfte oder Vereine festgestellte Schäden sind dem Hauswart umgehend zu melden.
- 5.3. Bei Verstössen gegen die Nutzungsordnung während der Schulzeit ist der Hauswart, das Schulsekretariat oder die Schulleitung zu benachrichtigen. Bei Verstössen ausserhalb der Schulzeit werden die Verursacherinnen und Verursacher, bei Vereinen deren Vorstand, durch den Hauswart verwarnt. Wiederholte Zuwiderhandlungen werden der Schulbehörde gemeldet.
- 5.4. Der Hauswart kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht die Verursacherinnen und Verursacher wegweisen. Bei Schwierigkeiten zieht er die Polizei bei.
- 5.5. Über weitergehende Massnahmen entscheidet bei schulischer wie ausserschulischer Nutzung die Schulbehörde.

## **6. Besondere Nutzungsbedingungen**

- 6.1. Klassenzimmer
- 6.2. Mehrzweckraum
- 6.3. Singsaal
- 6.4. Schulküche
- 6.5. Turnhallen
- 6.6. Mittagstisch

### 6.1. *Klassenzimmer*

Die im Klassenzimmer befindlichen Materialien, Lehrmittel und technischen Installationen sind dem regulären Schulunterricht vorbehalten.

Unter den Pulten befindliche Schulunterlagen sind Eigentum der Schule und dürfen zu keiner Zeit benutzt oder beschädigt werden.

Der Inhalt des Lehrerpultes ist privat und darf zu keiner Zeit benutzt oder beschädigt werden.

Bei ausserschulischer Nutzung der Klassenzimmer hat vorgängig eine Bedürfnisabklärung für den Einsatz von technischen Hilfsmitteln und eine entsprechende Einführung in die Anwendung derselben zu erfolgen.

### 6.2. *Mehrzweckraum*

Bei ausserschulischen Veranstaltungen, die während der offiziellen Schulzeit stattfinden, verpflichtet sich der verantwortliche Benutzer, pünktlich zum Beginn zu erscheinen, um unnötige Unruhe oder Lärm während der Zeit zwischen Schulschluss und Beginn des Anlasses zu vermeiden.

Die Fenster des Mehrzweckraumes dürfen nicht zum Verlassen oder Betreten des Raumes verwendet werden.

Während der Unterrichtszeit sowie in den Pausen müssen minderjährige Veranstaltungsteilnehmer durch den verantwortlichen Benutzer oder eine ermächtigte Person beaufsichtigt sein.

Vor Beginn der Veranstaltung verschliesst der verantwortliche Benutzer sämtliche Wandschänke mit dem Schlüssel, der ihm von der Primarschule Birmensdorf ausgehändigt wurde.

### 6.3. *Singsaal*

Die technischen Installationen des Singsaales dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung und nach einer entsprechenden Einführung in ihre Anwendung benutzt werden. Für die Benutzung kann eine Gebühr erhoben werden.

Das Mobiliar ist nach Gebrauch wieder ordentlich an seinem ursprünglichen Platz zu versorgen.

Dem Klavier ist höchste Sorge zu tragen.

### 6.4. *Schulküche*

Der verantwortliche Benutzer der Schulküche hat sich zwingend in das Benutzerbuch einzutragen. Vorgängig festgestellte oder selbstverursachte Schäden oder Mängel sind ebenfalls einzutragen. Bei ausserschulischen Anlässen haftet der verantwortliche Benutzer für verursachte Schäden.

Kochgeräte, Pfannen, Töpfe, Geschirr und Besteck sind nach Gebrauch sauber gereinigt an ihrem ursprünglichen Ort zu versorgen. Es ist darauf zu achten, dass die Besteckschubladen korrekt gemäss Inventar bestückt sind.

Alle Spültische und Oberflächen sind nach Gebrauch sauber gereinigt zu hinterlassen, der Boden ist feucht aufzunehmen, der Abfall ist selbst zu entsorgen. Allfällig erforderliche Kehrichtsäcke sind mitzubringen.

Jegliche Getränke und Speisen, die nicht zum Inventar der Kochschule oder des Pausenkiosks gehören, sind aus dem Kühlschrank und den Backöfen zu entfernen. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit dem Schulsekretariat möglich.

Im Hängewandschrank vorhandene Gewürze und Materialien stehen allen Benutzern zur Verfügung. Für abgelaufene Ware übernimmt die Schule keine Verantwortung.

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass nach Gebrauch sämtliche Herdplatten und Backöfen abgestellt, die Wasserhähne zugedreht, die Storen hochgezogen und alle Fenster wieder geschlossen sind.

#### 6.5. *Turnhallen*

Die in den Turnhallen vorhandenen Geräte dürfen nur unter Aufsicht von Lehrpersonen oder Leiterinnen/Leitern der berechtigten Vereine benützt werden.

Bei Unfällen, die sich durch unerlaubte oder unsachgemässe Benutzung der Geräte ereignen, lehnt die Primarschule jegliche Haftung ab.

Schäden an Geräten, Gegenständen oder an der Turnhalle, sind umgehend dem Hauswart zu melden.

Benutzer, die mutwillig oder fahrlässig Schäden an den Geräten oder an der Turnhalle verursachen, können zur Rechenschaft gezogen werden.

Für zusätzlichen Reinigungsaufwand bei Verschmutzung haftet der Verursacher (Veranstalter).

#### 6.6. *Mittagstisch*

Der Mittagstisch dient ausschliesslich der Nutzung zur Kinderbetreuung im Rahmen des Angebotes der Primarschule Birmensdorf.

Die Freigabe für ausserschulische Anlässe erfolgt nur ausnahmsweise. Als ausserschulische Anlässe gelten alle Aktivitäten, die nicht im Rahmen der Schulzeit oder der reglementierten Betreuungszeiten stattfinden.

Sowohl familienergänzende Betreuungsanlässe der Birmensdorfer Elternvereinigungen als auch private Anlässe sind antragspflichtig und bedürfen einer Genehmigung durch die Schulpflege. Der Entscheid liegt im Ermessen der Schulpflege. Ein ablehnender Entscheid ist nicht anfechtbar und es kann kein Rekurs eingereicht werden.

Für sämtliche Schäden oder Verluste sowie für zusätzlichen Reinigungsaufwand bei Verschmutzungen haftet der Veranstalter in vollem Umfang. Jeglicher Zeitaufwand des Mittagstischteams zur Wiederherstellung des Normalzustandes nach dem Anlass wird zu den Vollkostentarifen in Rechnung gestellt.

**Die Benutzung des Mittagstisches ist gebührenpflichtig.**

### 7. **Park- und Zufahrtsvorschriften**

Auf dem gesamten Gelände der Primarschule Birmensdorf herrscht allgemeines Fahrverbot.

Alle Fahrzeuge, inkl. Motorräder, Mofas und Fahrräder, sind an den vorgesehenen Standorten und Parkplätzen ordentlich zu parkieren. Auf den Pausenplätzen, Sportplätzen, Wiesen und Zufahrtswegen dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

Die freie Zu- und Wegfahrt der Feuerwehr, Polizei und Sanität muss jederzeit gewährleistet sein.

Bei Grossveranstaltungen steht der Parkplatz beim Gemeindezentrum Brüelmatt zur Verfügung.

Zuwerhandlungen dieser Vorschriften haben eine Verzeigung zur Folge.

## **8. Prioritäten bei der Erteilung von Nutzungsbewilligungen**

Priorität bei der Benutzung der Räume und Anlagen der Primarschule Birmensdorf haben in dieser Reihenfolge :

1. Schulische Anlässe
2. Öffentliche Körperschaften der Gemeinde Birmensdorf
3. Regelmässige Nutzung durch Vereine  
Hierbei gilt : vor 20.00 Uhr haben Vereine mit Kindern Vorrang
4. Nutzung für ausserordentliche Anlässe :
  - Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule für rein private Anlässe.
  - Vereine und nichtkommerzielle Organisationen mit Sitz in Birmensdorf.

## **9. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt per SJ 2007/08 in Kraft und gilt mindestens bis Ende Schuljahr 2007/2008. Ohne Änderungsbeschlüsse gilt es anschliessend jeweils für ein weiteres Schuljahr.

Die Schulpflege kann dieses Reglement jederzeit abändern oder ergänzen.

## **10. Gerichtsstand**

Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag zwischen den Parteien ergeben, gilt BIRMENSDORF als Gerichtsstand.

Birmensdorf, im Juli 2007

Primarschule Birmensdorf  
Schulpflege

R. Weber  
Präsident

A. Reinhard  
Liegenschaftenverwalter

## TARIFE

1. Die Benutzung von Schulzimmern, Singsaal, Turnhallen, Schwingkeller, Mehrzweckraum, Schulküche und Aussenanlagen ist für Ortsvereine und Vereinigungen kostenlos. Durch örtliche Behörden veranstaltete Anlässe sind ebenfalls gebührenfrei.
2. Die Benutzung des Mittagstisches ist nur an Wochenenden, nicht aber wochentags oder in den Ferien möglich.
3. Für Anlässe und Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden weder Räumlichkeiten noch Plätze zur Verfügung gestellt, auch nicht gegen Entschädigung.
4. Wird bei Veranstaltungen von Ortsvereinen oder Vereinigungen ein Eintrittsgeld erhoben oder werden Getränke und Esswaren verkauft, gilt der Anlass als gewinnbringend und kann gebührenpflichtig erklärt werden.

Die gebührenpflichtige Benutzung wird wie folgt verrechnet :  
(Für Einzelanlässe zwischen 1.10. und 30.4. wird ein Heizkostenzuschlag von 20% verrechnet)

	Einzelanlass	Jahresbelegung
Mehrzweckraum :	50.00	300.00
Mittagstisch :		
Benutzung Einzeltag	200.00	--
Benutzung Wochenende	350.00	--
Schulküche :	50.00	200.00
Schulzimmer :	50.00	200.00
Schwingkeller :	50.00	200.00
Singsaal :	100.00	300.00
Turnhallen inkl. Duschanlagen :	100.00	
Benutzung 1 Stunde pro Woche		300.00
Benutzung 2 Stunden pro Woche		500.00

### Technische Anlagen:

Dia- und Hellraumprojektor, Beamer inkl. Leinwand	30.00
CD-Anlage Singsaal	30.00

### Bemerkungen:

- v Alle Räume sind gemäss Art. 3.4. und Art.4.9. dieses Reglementes sauber zu hinterlassen. Nachreinigungen werden mit Fr. 80.00 pro Stunde verrechnet.
- v Die technischen Anlagen werden allen ausserschulischen Benutzern verrechnet.
- v Allfällig erforderliche Kehrrichtsäcke sind mitzubringen, die Primarschule stellt keine Entsorgungsmöglichkeiten bereit.
- v Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Primarschule besteht keine Versicherung.
- v Alle nicht zum Eigentum der Primarschule gehörenden Gegenstände sind nicht versichert.